

Ergebnisrechnung 2016

zur Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr

1 Vorbemerkung

In Fortsetzung der Ergebnisrechnungen der Vorjahre wird nachfolgend der Sonderabschluss für den Bereich der öffentlichen Tourismusförderung in Wyk auf Föhr für die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2016 dargestellt. Zusammen mit der Vorkalkulation bildet dieser Abschluss die Grundlage zur Findung eines angemessenen Abgabensatzes für die Tourismusabgabe ab dem Erhebungsjahr 2019.

1.1 Neustrukturierung der Tourismusorganisation auf Föhr

Seit dem 1. September 2015 sind neue Strukturen zur Erfüllung der Tourismusaufgaben für den Bereich der gesamten Insel Föhr maßgeblich. Der finanzielle Ausgleich für Tourismusaufwendungen mit inselweit, über die Gemeindegrenzen hinaus wirkenden kommunalen Tourismusleistungen, ist in neuen öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart worden. Dies berührt auch die Aufwandskalkulation der Tourismusabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr.

- a) Von der **Föhr Tourismus GmbH** (FTG) werden weiterhin für alle zwölf Inselgemeinden touristische Dienstleistungen erbracht. Im Unterschied zur bisherigen Vertragslage ist die FTG ab September 2015 allerdings nicht mehr für den Betrieb des Familienbades aquaFÖHR und für den Veranstaltungsbereich verantwortlich. Die zwischen der FTG und den zwölf Inselgemeinden neu abgeschlossenen Dienstleistungsverträge sehen zwar nach wie vor ein festes Entgelt zur Mitfinanzierung vor, dieses fällt wegen des reduzierten Aufgabenumfanges künftig aber deutlich geringer aus. Im Jahr 2016 wurde von der Stadt Wyk auf Föhr ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 653.236,70 € gezahlt. In 2019 erhält die FTG von den zwölf Inselgemeinden ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von voraussichtlich ca. 1,085 Mio. €. Der Anteil der Stadt Wyk auf Föhr beträgt hierbei ca. 667.300 € (61,50% nach der Auswertung der Summe aller Beitragseinheiten der Insel Föhr zum 15.09.2018).
- b) Die von der FTG abgegebenen Aufgaben werden ab September 2015 von der neu gegründeten **Wyk auf Föhr Touristik GmbH** (WTG) wahrgenommen. Zur Mitfinanzierung der Tourismusaufgaben der Gesellschaft hatte die Stadt Wyk auf Föhr in 2016 ein Dienstleistungsentgelt in Höhe von 2.364.100 € zu tragen. Für das Jahr 2019 beläuft sich das Dienstleistungsentgelt voraussichtlich auf 2.479.100 €. Die darin enthaltene Beteiligung der Föhr-Land Gemeinden für die Mitbenutzung des Familienbades beträgt voraussichtlich etwa 277 T€.

- c) Der **Städtische Liegenschaftsbetrieb Wyk auf Föhr** bleibt als Eigenbetrieb der Stadt weiterhin für die touristischen Liegenschaften verantwortlich.
- d) Auch der **Städtische Hafendienst Wyk auf Föhr** nimmt weiterhin touristische Aufgaben im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr wahr. Hierzu gehören insbesondere die Strandbewirtschaftung sowie die Pflege und Unterhaltung des Ortsbildes. Zudem ist der Eigenbetrieb für die Strandkorbvermietung am Wyker Badestrand verantwortlich.
- e) Mit der Umstrukturierung wurde der Zweckverband „**Tourismusverband Föhr**“ neu gegründet. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Tourismus auf der Insel Föhr zu steuern und strategisch auszurichten. Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband eine Umlage von allen zwölf Inselgemeinden.

Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt mit eigenen Haushaltsmitteln an touristischen Einrichtungen und Maßnahmen. Hierzu zählen beispielsweise das „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“ oder die öffentliche Bücherei.

1.2 Neue Kurabgabensätze ab 2017

Im Frühsommer 2016 haben die Beschlussorgane aller zwölf Inselkommunen neue Kurabgabensatzungen verabschiedet, die zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind. Dabei hat man sich (mit Ausnahme der Gemeinde Dunsum) erstmals für einheitliche Kurabgabensätze im gesamten Feriengebiet der Inseln Föhr und Amrum entschieden.

Für die Stadt Wyk auf Föhr wäre ausweislich der Daten zur Kurabgabekalkulation zwar ein höherer Abgabensatz als jetzt festgelegt zulässig gewesen, dennoch hat man sich aus Gründen der Solidarität mit den Nachbargemeinden und dem Wunsch nach einer einheitlichen Darstellung und Vermarktung der Insel für gleichlautendes Satzungsrecht entschieden.

Bei etwa gleichbleibenden Gäste- und Übernachtungszahlen darf in Wyk auf Föhr im Jahr 2019 mit Einnahmen aus Kurabgaben von rund 2,1 Mio. € gerechnet werden.

In einigen Gemeinden auf Föhr werden ab 2017 - durch die Anhebung der Abgabensätze auf ein einheitliches Inselniveau - unzulässige Überfinanzierungen durch öffentliche Abgaben in den Ergebnisrechnungen entstehen. Am 06.11.2017 wurde deshalb von allen Gemeinden ein entsprechender Vertrag (über die Leistung von Ausgleichszahlungen für inselweite Tourismusaufwendungen) unterzeichnet. Nach diesem werden die Summen der Überfinanzierungsbeträge den Gemeinden mit Unterdeckung im Tourismushaushalt anteilig überlassen. Im Ergebnis erhält die Stadt Wyk auf Föhr ab dem Jahr 2017 eine Ausgleichszahlung für den inselweit wirkenden Tourismusaufwand – bestehend aus den Mitfinanzierungen für die Mitbenutzung des Schwimmbades und des Strandes sowie dem Ausgleich für die Überfinanzierung - in Höhe von 505 T€.

2 Ergebnisrechnung

2.1 Beitragsfähiger Aufwand

In der als Anlage 1 beigefügten Tabelle sind wieder sämtliche für die Ergebnisrechnung maßgeblichen Sammelpositionen dargestellt. Die Spalten 1 und 2 der Tabelle enthalten Angaben zum Kostenträger

- 1 = Liegenschaftsbetrieb
- 2 = Hafenbetrieb
- 3 = Föhr Tourismus GmbH
- 4 = Wyk auf Föhr Touristik GmbH
- 5 = Tourismusverband Föhr
- 6 = Haushalt der Stadt

und zur Buchungsstelle, um Verbindungen zur Buchhaltung des Kostenträgers und erforderlichenfalls zum Einzelbeleg herstellen zu können. In Spalte 3 sind nähere Informationen zur Kostenart eingetragen; auf die Erläuterungen des jeweiligen Zeileninhalts der entsprechenden Tabellen der Vorjahre wird verwiesen.

In den Spalten 4, 5 und 6 der Tabelle (Anlage 1) sind die Beträge aus den letzten drei Jahresabschlüssen (in €) aufgeführt. In Spalte 8 werden die entsprechenden Daten für die Vorkalkulation (VK) ab 2019 dargestellt. Spalte 9 (#) dient zum Filtern der Tabellendaten nach Art der Aufwendungen (Werbeaufwand, übriger Aufwand usw.).

Als Aufwendungen wurden ausschließlich nur solche Positionen in die Kalkulation einbezogen, die unmittelbar der öffentlichen Tourismusförderung dienen. Einzelne Tabellenfelder sind zudem mit sogenannten „Kommentaren“ ausgestattet, die weitere Erläuterungen zur Herkunft oder nähere Einzelheiten zum Tabellenfeld aufzeigen. Diese Informationen können erforderlichenfalls konkret nachgefragt werden.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen Sammelpositionen in der Tabelle wird auf folgende Sachverhalte besonders hingewiesen:

2.1.1 Kosten des Liegenschaftsbetriebes

2.1.1.1 Der Liegenschaftsbetrieb der Stadt Wyk auf Föhr (Kostenträger 1) ist Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die von der Föhr Tourismus GmbH und ab September 2015 auch von der Wyk auf Föhr Touristik GmbH für die Veranstaltungen und die Betreuung der Gäste genutzt werden. Der Liegenschaftsbetrieb ist ebenfalls für die Unterhaltung der entsprechenden Objekte zuständig.

Im Rahmen der Abgabekalkulation sind die tatsächlichen Abschreibungen, Zinsen und weiteren Betriebskosten des Liegenschaftsbetriebes berücksichtigt worden. Dabei sind folgende Kostenstellen des Liegenschaftsbetriebes in die Kalkulation geflossen:

- a) Zunächst eine allgemeine Kostenstelle. Hier werden diverse Schautafeln, Hinweisschilder und Stadtpläne geführt.
- b) Darüber hinaus das Umweltzentrum, die Lüttmarschhalle (bis 2015), die Musikpavillons, das Objekt „Badestraße 111“, wobei dieses weiterhin nur noch mit einem Fünftel seiner Kosten in die Kalkulation einfließt, weil es ab Oktober 2004 (nach Auszug der Verwaltung der Tourismus GmbH) auch nur teilweise – eben zu einem Fünftel – touristisch genutzt wird.
- c) Weiterhin das Kurmittelhaus, das Familienbad sowie die öffentlichen Toiletten.

2.1.1.2 Die jeweiligen **Abschreibungsbeträge** sind dem Anlagevermögen entnommen (Kostenstellenübersicht des Liegenschaftsbetriebes, Zeile 240).

2.1.1.3 Die vom Liegenschaftsbetrieb aufzubringenden **Zinsen** für die o.g. Einrichtungen lassen sich nach Einführung des Gesamtdeckungsprinzips nur teilweise direkt zuordnen. Für die weiteren Einrichtungen wurde der berücksichtigungsfähige Rest-Zinsaufwand deshalb in Anlehnung an die Höhe der Abschreibungsbeträge errechnet. Dabei wurde die Summe der Abschreibungen aller Anlagegüter des Liegenschaftsbetriebes – ohne Familienbad – zu den Abschreibungen der in die Abgabekalkulation zu nehmenden, touristisch genutzten Anlagegüter ins Verhältnis gebracht. Entsprechend dem für diese weiteren Einrichtungen maßgeblichen Abschreibungsanteil wurde dann ein entsprechender Anteil vom Zinsaufwand (ohne Zinsen für Familienbad) als Zinsanteil für die weiteren Einrichtungen in die Kalkulation genommen:

Abschreibungen	in 2016
Familienbad	242.691,48 €
weitere Einrichtungen	35.972,00 €
Abschreibungen insgesamt	278.663,48 €
davon in Kalkulation genommen:	
Familienbad	242.691,48 €
weitere Einrichtungen	17.873,60 €
gesamt	260.565,08 €
Anteil der für weitere Einrichtungen in die Kalkulation genommenen Abschreibungen:	49,69%

Von den Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten, die nicht auf das Familienbad entfallen, ist für die weiteren touristischen Einrichtungen folglich in 2016 ein Anteil von 49,69% in die Kalkulation zu nehmen:

Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten.	in 2016
insgesamt	95.136,81 €
davon für Familienbad	- 70.678,81 €
	24.458,00 €
davon entfallen auf weitere touristischen Einrichtungen:	49,69%
	12.153,18 €

2.1.1.4 In der Kalkulation kann weiterhin eine Eigenkapitalverzinsung der Grundstückswerte berücksichtigt werden. Neben den Gebäuden, Objekten und Einrichtungen stellt der Liegenschaftsbetrieb der kostenrechnenden Einrichtung Grund und Boden, Freiflächen usw. zur Verfügung, die mit einem Grundstückswert von insgesamt 2.887.111,87 € zu beziffern sind. Bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,5% für die Eigenkapitalverzinsung ergeben sich danach berücksichtigungsfähige Kosten in Höhe von jeweils 101.048,92 €.

2.1.1.5 Die Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen, die beim Liegenschaftsbetrieb anfallen, sind der Buchhaltung entnommen (Kostenstellenübersicht, Zeilen 120-220, 250-260 sowie 311). Dabei handelt es sich um Raumkosten, Versicherungen, Beiträge, Reisekosten, Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen sowie sonstige Kosten und Steuern.

Für die Kostenstelle 2050 (Badestraße 111) wurde wiederum in Anlehnung an die Abschreibungen nur ein Fünftel der gesamten Betriebskosten berücksichtigt, weil das Gebäude nur teilweise touristisch genutzt wird.

2.1.2 Kosten des Hafensbetriebes

Der Hafensbetrieb (Kostenträger 2) ist u.a. für die Strandbewirtschaftung und die Unterhaltung des Ortsbildes verantwortlich. Analog zum Liegenschaftsbetrieb werden in der Tabelle (Anlage 1) zunächst die Abschreibungen dargestellt, die beim Hafensbetrieb anfallen. Die Zahlen wurden aus den Unterlagen der Buchhaltung übernommen (Kostenstellenübersicht für den Zeitraum von Januar bis Dezember des jeweiligen Jahres). Die Aufwendungen des Hafensbetriebes für die Durchführung touristischer Veranstaltungen sind in einer separaten Kostenstelle (800) dargestellt. Die Aufwendungen für Veranstaltungen sind jeweils zur Hälfte als Werbekosten und als übrige Tourismusaufwendungen in die Kalkulation genommen worden.

Zinsaufwendungen, die für den Bereich der öffentlichen Tourismusförderung von Belang sind, werden vom Hafenbetrieb derzeit lediglich für die Baumaßnahme „Neubau der Uferpromenade“ geleistet.

Die Betriebskosten der Einrichtungen des Hafenbetriebes umfassen Raumkosten, Versicherungen, Beiträge, Reisekosten, Reparatur, Instandhaltung, Sonstige Kosten, Steuern und Umlage Gemeinkosten. In Abweichung zur Kostenstellenrechnung des Liegenschaftsbetriebes sind die anteiligen Personalkosten des Hafenbetriebes bereits der jeweiligen Kostenstelle zugeordnet.

Die Kosten für die Spielplätze betreffen ausschließlich die Spielplätze (Haidweg, Am Grünstreifen, Löwenhöhle, Nordseekurpark und Wellenbad), die komplett der öffentlichen Tourismusförderung zuzuordnen sind. Die darüber hinaus entstehen Kosten für sieben weitere Spielplätze, die allerdings eher für die ortsansässige Bevölkerung zur Verfügung stehen, wurden in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

2.1.3 Kosten der Föhr Tourismus GmbH

Das Dienstleistungsentgelt, das der Föhr Tourismus GmbH vom Liegenschaftsbetrieb aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages für die Abwicklung der tourismusbezogenen Aufgaben gezahlt wird, dient sowohl zur Deckung von Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung als auch zur Deckung von Aufwendungen nach § 10 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (übrige Tourismusaufwendungen).

Das Kommunalabgabengesetz schreibt vor, dass eine Gemeinde zur Deckung von Aufwendungen für Zwecke der Tourismuswerbung zwar eine Tourismusabgabe, nicht jedoch eine Kurabgabe erheben kann. Aufwendungen für übrige Tourismuseinrichtungen dürfen sowohl aus Tourismusabgaben als auch aus Kurabgaben finanziert werden. Folglich ist das Dienstleistungsentgelt nach wie vor entsprechend der Aufwandsanteile „Tourismuswerbung“ und „übrige Tourismuseinrichtungen“ aufzuteilen und separat in der Beitragskalkulation darzustellen.

Zum Werbeaufwand gehören die in der Kostenrechnung der Föhr Tourismus GmbH unter den Kostenstellen „Marketing“, „Gästeinfo“ und „Quartierservice“ ausgewiesenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten aus dem Bereich „Veranstaltungen“.

Um den auf Wyk auf Föhr entfallenden Werbekostenanteil des Dienstleistungsentgelts zu ermitteln, wird der Werbeaufwand der GmbH ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der GmbH gesetzt. Entsprechend hoch ist dann auch der Werbeanteil am gezahlten Dienstleistungsentgelt.

	in 2015	in 2016	Prognose 2019
Aufwendungen für ...			
... Marketing	625.981,16 €	872.814,28 €	931.100,00 €
... Gästeinfo	313.910,09 €	363.222,48 €	355.400,00 €
... Quartierservice	166.657,69 €	47.933,32 €	0,00 €
... ½ Veranstaltungen	305.275,22 €	8.165,21 €	0,00 €
	1.411.824,16 €	1.292.135,29 €	1.286.500,00 €
Gesamtaufwendungen	5.280.963,20 €	1.910.785,08 €	1.829.900,00 €
davon Anteil Werbung =	26,7%	67,6%	70,3%
DL-Entgelt gesamt	2.032.614,09 €	653.236,70 €	667.300,00 €
davon Anteil Werbung =	542.707,96 €	441.588,01 €	469.100,00 €
Anteil übriger Aufwand =	1.489.906,13 €	211.648,69 €	198.200,00 €

Nach Abzug des Werbekostenanteils vom Dienstleistungsentgelt, das von der Stadt Wyk auf Föhr insgesamt zu zahlen war, ergibt sich dann jeweils der gemeindliche Aufwand für die übrigen Tourismuseinrichtungen.

Zum 1. September 2015 hat unterjährig die neue Wyk auf Föhr Touristik GmbH den Betrieb aufgenommen. In den Geschäftsbüchern sind die anteiligen Aufwendungen und Erträge der entsprechenden Kostenstellen jedoch mit Rückwirkung zum 1. Januar 2015 auf die neue GmbH übertragen worden. Der Werbekostenanteil ist deshalb in 2015 noch aus der Summe der in diesem Jahr von beiden GmbHs getragenen Aufwendungen und dem Gesamt-Dienstleistungsentgelt errechnet worden.

Ab 2016 kommen nur noch der Aufwand der FTG und das an die FTG gezahlte Dienstleistungsentgelt in die Berechnung.

2.1.4 Kosten der Wyk auf Föhr Touristik GmbH

Das Dienstleistungsentgelt, das der Wyk auf Föhr Touristik GmbH vom Liegenschaftsbetrieb aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages gezahlt wird, ist (analog zu dem Dienstleistungsentgelt der Föhr Tourismus GmbH) entsprechend der Aufwandsanteile „Tourismuswerbung“ und „übrige Tourismuseinrichtungen“ aufzuteilen und separat in der Beitragskalkulation darzustellen.

Zum Werbeaufwand gehört in der Kostenrechnung der Wyk auf Föhr Touristik GmbH die Hälfte der Kosten aus dem Bereich „Veranstaltungen“.

Um den auf Wyk auf Föhr entfallenden Werbekostenanteil des Dienstleistungsentgelts zu ermitteln, wird der Werbeaufwand der GmbH ins Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der GmbH gesetzt. Entsprechend hoch ist dann auch der Werbeanteil am gezahlten Dienstleistungsentgelt.

	in 2016	Prognose 2019
Aufwendungen für ...		
... ½ Veranstaltungen	329.382,39 €	385.100,00 €
	329.382,39 €	385.100,00 €
Gesamtaufwendungen	3.593.529,93 €	3.768.400,00 €
davon Anteil Werbung =	9,2%	10,2%
DL-Entgelt gesamt	2.364.100,00 €	2.479.100,00 €
davon Anteil Werbung =	217.497,20	252.868,20 €
Anteil übriger Aufwand =	2.146.602,80	2.226.200,00 €

2.1.5 Kosten der Stadt

2.1.5.1 In Wyk auf Föhr wird das „Dr. Carl-Haeberlin-Friesenmuseum Föhr“ betrieben. Das Museum ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein (GkZ). Für die öffentliche Tourismusförderung ist das Museum von besonderer Bedeutung, weil es als Anlaufpunkt vieler Feriengäste auch zur Urlaubs- und Freizeitgestaltung der Touristen beiträgt. Ohne finanzielle Hilfe der öffentlichen Hand und damit allein aus Eintrittsgeldern, Erlösen und sonstigen Erträgen könnte das Museum seinen Betrieb nicht aufrechterhalten.

Nach jüngsten Besucherzählungen kann davon ausgegangen werden, dass durchschnittlich 20% der Museumsbesucher ortsansässig und 80% Feriengäste sind. Die Kostenanteile der Stadt Wyk auf Föhr können demnach wie folgt in die Abgabenskalkulation genommen werden:

Gesamtkosten 2016 = 103.763,00 € x 80% = Kostenanteil von 83.010,40 €.

2.1.5.2 Auch die öffentliche Bücherei könnte ohne finanzielle Unterstützung der Stadt in Wyk auf Föhr nicht weiter betrieben werden. Das Angebot der Bücherei ist besonders auf die Feriengäste ausgerichtet und bedeutet genauso wie das Museum eine wichtige Verbesserung für Urlaubs- und Freizeitgestaltung der Touristen. Aus der vorliegenden Büchereistatistik für das Jahr 2016 ergibt sich, dass von den 83.806 Gesamtleihungen auf Touristen 23.280 Einheiten entfallen. Dies entspricht einem Anteil von 27,78%. Bei Gesamtkosten der Stadt Wyk auf Föhr im Jahr 2016 in Höhe von 74.744,78 € können folglich 20.764,10 € in die Beitragskalkulation genommen werden.

2.1.5.3 Im Bereich der Bauverwaltung des Amtes Föhr-Amrum (Bau- und Planungsamt) fallen Personalkosten an, die teilweise in die Kalkulation der Tourismusabgaben genommen werden können. Da der Liegenschaftsbetrieb über kein eigenes Personal verfügt, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung auch im Zusammenhang mit der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der touristischen Liegenschaften und Einrichtungen eingesetzt. Hierfür hat das Amt Föhr-Amrum für das Jahr 2016 vom Liegenschaftsbetrieb eine Personalkostenerstattung in Höhe von 18.049,26 € erhalten.

2.2 Finanzierungsquellen und Aufwandsgliederung

Die Aufwendungen der öffentlichen Tourismusförderung werden aus den folgenden vier Einnahmearten getragen:

1. Kurabgaben
2. Tourismusabgaben
3. Gebühren, Entgelte und Erlöse im Tourismusbereich
4. Haushaltsmittel der Stadt

Grundlage für die Verteilung der Kosten der gemeindlichen Tourismusförderung und damit der Kalkulation des Beitragssatzes bilden die unter Ziffer 2.1 mit der in der dazugehörigen Tabelle (Anlage 1) dargestellten Kosten, die in die beiden Bereiche

- a) Aufwendungen für Tourismuswerbung (Werbeaufwand) und
- b) Aufwendungen für Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (übriger Aufwand)

zu gliedern sind. Diese Kosten betragen:

	in 2016
Werbeaufwand	671.033,08 €
übriger Aufwand	5.078.353,69 €
Gesamtaufwand	5.749.386,77 €

Nach den Vorschriften der Abgabesatzung sollen seit dem 1. Januar 2011 vom Werbeaufwand 70% und vom übrigen Aufwand 7% aus Tourismusabgaben getragen werden. Für Wyk auf Föhr wären dies im Abschlussjahr 2016:

Anteil am Werbeaufwand	671.033,08 €	x 70% =	469.723,16 €
Anteil am übrigen Aufwand	5.078.353,69 €	x 7 % =	355.484,75 €
über Tourismusabgaben zu finanzieren:			825.207,91 €

3 Vorkalkulation

3.1 Abgabefähiger Aufwand

Die unter Ziffer 2 dargestellten Kosten der öffentlichen Tourismusförderung beinhalten lediglich Daten aus den geprüften Abschlussergebnissen zurückliegender Jahre. Eine sachgerechte Vorkalkulation muss aber auch vorhersehbare Veränderungen (Kosteneinsparungen, Mehraufwendungen und sonstige Änderungen) der Gegenwart und Zukunft einbeziehen und berücksichtigen.

Hierzu gehören insbesondere die mit der Veränderung der Abgabesätze ab 2017 zu erwartenden Mehreinnahmen aus Kurabgaben und die aufgrund der seit September 2015 wirksam gewordenen Neustrukturierungen in der Tourismusorganisation auf der Insel Föhr. In der Tabelle (Anlage 1) lassen sich die entsprechenden Abweichungen und Veränderungen (Spalte 8 [VK]) im Vergleich mit den Abschlussergebnissen der Jahre 2015 und 2016 (Spalten 5 und 6) ablesen.

In Anlehnung an diese Werte muss für das Erhebungsjahr 2019 von Aufwendungen für die Tourismuswerbung (Filterwert 5 in Spalte 8 der Anlage 1) in Höhe von voraussichtlich 733.400 € und von Aufwendungen für die übrigen Tourismuseinrichtungen (Filterwert 4 in Spalte 8) in Höhe von 5.261.750 € ausgegangen werden.

3.2 Finanzierungsanteile

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2017 die Höhe der jeweiligen Finanzierungsquellen neu festgelegt, aus denen die abgabefähigen Tourismusaufwendungen getragen werden sollen. Danach gelten derzeit folgende Anteile:

		dies entspricht einem Betrag von:	
Finanzierung der Tourismuswerbung			
... aus Tourismusabgaben	70%	513.380 €	}
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	30%	220.020 €	
Übrige Tourismusaufwendungen			
... aus Gebühren, Entgelten und Erlösen	29%	1.525.907 €	}
... aus Kurabgaben	47%	2.473.022 €	
... aus Tourismusabgaben	13%	684.027 €	
... aus allgemeinen Deckungsmitteln	11%	578.792 €	
Tourismusabgaben insgesamt:		1.197.407 €	←

Von dem Endbetrag wäre noch 1/3 des aus den vorjährigen Sonderabschlüssen aufgelaufenen Überschusses (rund 330 T€) in Abzug zu bringen (siehe Sonderabschluss gemäß Anlage 2), so dass im Ergebnis ein aus Tourismusabgaben zu finanzierender Betrag (veranschlagte Kostenmasse) in Höhe von 862.533,91 € verbleibt.

3.3 Summe der Beitragseinheiten (Messbeträge)

Aus der jüngsten Veranlagungsliste zur Tourismusabgabe (Veranlagungsjahr 2018, Stand: 15.09.2018) lässt sich ablesen, dass die Summe aller Beitragseinheiten (Messbeträge) der abgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten in Wyk auf Föhr insgesamt 10.128.315,18 € beträgt.

3.4 Höchstzulässiger Abgabensatz

Der höchstzulässige Abgabensatz ergibt sich aus der Berechnung:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Veranschlagte} \\ \text{Kostenmasse} \\ \text{(zu finanzierender Betrag)} \\ \hline \end{array} : \begin{array}{|c|} \hline \text{Summe der} \\ \text{veranschlagten} \\ \text{Bemessungseinheiten} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{höchstzulässiger} \\ \text{Abgabensatz} \\ \hline \end{array}$$

das heißt:

$$862.533,91 \text{ €} : 10.128.315,18 \text{ €} = 8,516\%.$$

Dieser Abgabensatz sollte in der kommunalen Abgabensatzung nicht überschritten werden. In der aktuellen Tourismusabgabensatzung (§ 5) ist derzeit ein Abgabensatz von 8,5% festgelegt.

Wyk auf Föhr, den 27.11.2018

Amt Föhr-Amrum
-Die Amtsdirektorin-
Im Auftrage

Sebastian Kaiser